

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Inhaltsverzeichnis

Verordnungstext und Allgemeines.....	3
Allgemeine Stellungnahmen	3
Verordnung.....	6
Verbote	11
Erlaubnisvorbehalte.....	26
Freistellungen.....	36
Begründung	45
Entlassungsflächen.....	46
Anträge Privater	55
Anträge auf Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet	55
Anträge auf Aufnahme neuer Flächen in das Landschaftsschutzgebiet.....	59

Winsen (Luhe), der 06. Oktober 2021

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Legende

1. und 2. Beteiligungsverfahren (2019 und 2020)
3. Beteiligungsverfahren (2021)

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Verordnungstext und Allgemeines

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
Allgemeine Stellungnahmen				
Quellenverweise	LGLN 13-0015	Jede Karte / jedes Luftbild sollte mit einem Quellvermerk versehen werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Karten werden nachgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen
Quellenverweise	LGLN 13-0015	Die Behördenbezeichnung im Quellverweis ist wie folgt zu korrigieren: „Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen“.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Karten werden nachgearbeitet.	Wird zur Kenntnis genommen
Datengrundlage / Leitidee	BUND 13-0042	Der Raumcharakter wurde nur bewertet, jedoch nicht mit Sachurteilen belegt. Aufnahme- und Entlassungsflächen müssen sachlich beurteilt werden. Der Landschaftsrahmenplan 2013 wurde nicht ausreichend berücksichtigt bei der Aufstellung des Kartenmaterials. Die Landschaft erfährt erst durch die besondere Geländemodellierung mit der Wechselwirkung aus Starkregen / Erosion / Bodenbewirtschaftung seinen besonderen Schutzzweck. Die dritte Dimension, die Darstellung der Trockentäler, fehlt in den Karten komplett.	Die Flächen wurden vor der Festlegung der Entlassungs- und Aufnahmeflächen begangen und fachlich bewertet. Die Begründungen wurden stark vereinheitlicht, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Der Landschaftsrahmenplan 2013 ist lediglich eine naturschutzinterne Fachplanung, welche im aktuellen Verfahren ausreichend berücksichtigt wurde. Es sind ausreichende landschaftspflegerische Vorarbeiten erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aufgrund der mangelnden Vorermittlung ist das Verfahren nach Überarbeitung der Unterlagen erneut zu starten.</p> <p>Die Neuausweisung insgesamt lässt landschaftspflegerische Bemühungen vermissen, gerade an den Stellen, wo der Erhalt des Landschaftscharakters unterstützt werden muss. Die Trias Schutz, Pflege, Entwicklung muss bei der Neuausweisung ständig im Fokus der Verordnungsgeber sein.</p>			
Zuständigkeit	BUND 13-0042	<p>Grundsätzlich gilt für alle Änderungen, dass die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Harburg Verordnungsgeber ist. Weder der Landkreis Harburg im Allgemeinen noch die Gemeinden Rosengarten oder Neu Wulmstorf sind für Änderungen oder sonstige Maßnahmen zuständig.</p> <p><u>Ergänzung:</u> Mit Bezug auf unsere 1. Stellungnahme zur oben genannten Neuausweisung, teilen wir Ihnen unsere Empörung darüber mit, dass sie weiterhin sämtliche Inanspruchnahmen bzw. Wünsche der Gemeinden bezüg-</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde stellt die Verordnung auf. Dabei wurden im Vorwege die Gemeinden gebeten, Entlassungsflächen zu nennen, auf denen die Gemeinden bauleitplanerisch tätig werden wollen. Die Gemeinden schlugen Entlassungsflächen im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Planungshoheit vor. Die UNB beurteilt diese Fläche dann unter den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Anderen beteiligten Stellen wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit gegeben, Bedenken zu äußern.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>lich der Herausnahme von LSG-Flächen (rot doppelt schraffiert) aus dem betroffenen LSG kritiklos übernehmen. Die Gemeinden sind nicht berechtigt und im Gegensatz zum Verordnungsgeber (UNB) fachlich wenig bis gar nicht qualifiziert und damit auch nicht in der Lage, eine eventuelle Herausnahme aus dem LSG seriös zu beurteilen. Das betroffene LSG hat aus sehr guten Gründen einen besonderen Rechtsstatus zum dauerhaften Schutz und Erhalt der betroffenen Landschaft von unserer Vorgängergeneration erhalten und stellt ganz sicher kein Bauerwartungsland für die Gemeinden dar. Im Falle eines evtl. zu begründenden Flächenbedarfes der Gemeinden, darzustellen in einem neu aufgelegten Flächennutzungsplan, ist grundsätzlich ein ordentliches Entlassungsverfahren zu beantragen und nicht nach Belieben wertvolle Flächen bereits in einer Neuausweisung „einfachheitshalber“ gleich mit vorzusehen. Wir sind mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden.</p>	<p>Von der Verwaltung wurden die zur Entlassung beantragten Flächen beschrieben und bewertet. Zudem wurde eine Beschlussempfehlung an die politischen Gremien abgegeben. Trotz naturschutzfachlicher Bedenken, wurde vom Kreistag beschlossen das LSG, mit den während der dritten Auslegung öffentlich bekanntgemachten Grenzen, neu auszuweisen.</p>	
Vollzug	BUND 13-0042	Wir empfehlen dringend die Position eines Rangers, mit entsprechenden Vollmachten speziell für dieses LSG	-	Wird zur Kenntnis genommen.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		einzuführen, damit zumindest zukünftig die größten Verstöße gegen die LSG-Verordnung verhindert werden können.		
Verordnung				
§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Landschaftselemente	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Die Herstellung, Entwicklung, Pflege und Erhalt von Saumstrukturen muss geregelt werden. Es wird die Einrichtung eines regionalen Multi-Akteurs-Ansatzes mit fachlicher Hilfe der LWK empfohlen.	Es gibt ein Verbot, Wegraine zu beseitigen. Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird nach Inkrafttreten der Verordnung in Betracht gezogen.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 Baumreihen, Alleen, Hecken	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Die Herstellung, Entwicklung, Pflege und Erhalt von Saumstrukturen muss geregelt werden. Es wird die Einrichtung eines regionalen Multi-Akteurs-Ansatzes mit fachlicher Hilfe der LWK empfohlen.	Es gibt ein Verbot, Wegraine zu beseitigen. Die Einrichtung eines Arbeitskreises wird nach Inkrafttreten der Verordnung in Betracht gezogen.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 2 Abs. 4 Nr. 10 (neu Nr. 8) Traditionelle Ackerbewirtschaftung	NLWKN 13-0052	Die „ordnungsgemäße“ Ackerbewirtschaftung, statt die“ traditionellen“ Ackerbewirtschaftung als Schutzzweck zu benennen ist aus Naturschutzsicht fachlich mehr als fragwürdig und steht im Widerspruch mit der Beschreibung des Charakters des LSG,	Es ist wie vom Einwanderheber beschrieben, davon auszugehen, dass die ordnungsgemäße Ackerbewirtschaftung im Gebiet ordnungsgemäß erfolgt. Die Erhaltung oder Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Ackerbewirtschaftung ist demnach durch die bestehenden Gesetze zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft	Streichung von § 2 Abs. 4 Nr. 8 aus der Verordnung und der Begründung.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wie sie auch aus der Begründung hervorgeht, seiner Zielsetzung und § 26 BNatSchG.</p> <p>Auch die Begründung enthält keine Aussagen zur geplanten Änderung. Wenn also die „ordnungsgemäße“ Ackerbewirtschaftung wiedergestellt werden soll, stellt sich die Frage, ob die derzeitig ausgeübte Ackerbewirtschaftung nicht ordnungsgemäß ausgeübt wird und wie diese derzeitig zu charakterisieren ist, dass sich ein Erfordernis ableitet, die „ordnungsgemäße“ Ackerbewirtschaftung „wiederherzustellen“.</p> <p>Ich empfehle daher in der Begründung dazulegen, welchen Beitrag die „ordnungsgemäße“ Ackerbewirtschaftung im Vergleich zur „traditionellen“ Ackerbewirtschaftung zu den in § 26 BNatSchG genannten Gründen zur Ausweisung eines LSG leistet.</p> <p>Die beabsichtigten Änderungen werden in der Fachöffentlichkeit sicher einen wichtigen Beitrag für die Diskussion liefern, in wie weit die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes</p>	<p>ausreichend geregelt. Der § 2 Abs.4 Nr. 10 ist aus naturschutzfachlicher Sicht aus der Verordnung zu streichen.</p>	

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		geeignet ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und eine Novellierung des § 26 BNatSchG erforderlich werden könnte.		
	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Der Satz sollte gestrichen werden. Die Forderung ist mit den aktuellen landwirtschaftlichen Erfordernissen nicht vereinbar. Aufgrund der Lage in der Metropolregion (Flächendruck) haben sich die landwirtschaftlichen Betriebe über Generationen auf Obst-/ Gemüse-/ Sonderkulturen spezialisiert. Diese Kulturen gehören damit zur traditionellen Ackerbewirtschaftung. Die Abfolge „Bodenbearbeitung, Saat, Ernte“ ist nicht mehr zeitgemäß. Das Gebiet ist stark durch suburbane Einflüsse geprägt, daher kann „die großräumige von baulichen Anlagen ungestörte freie Landschaft“ kein wertbestimmendes Schutzziel sein (vgl. Thünnisches Ring-Modell).	Hintergrund für das Ziel der Bewahrung der traditionellen Ackerbewirtschaftung ist unter anderem, dass die Kulturlandschaft erlebbar bleiben soll. Die Landwirtschaft bestimmt im Wesentlichen das Bild der Kulturlandschaft im LSG, trägt zum Erleben der Landschaft und damit zur Erholungsqualität des Schutzgebietes bei. Darüber hinaus sind traditionell bewirtschaftete Äcker auch Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Feldhase), die sich über die Jahrhunderte an die standortbezogene Bewirtschaftung im Jahreszeitenwechsel angepasst hat. Der Schutzzweck ist wie folgt formuliert: „Erhaltung oder Wiederherstellung der traditionellen Ackerbewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Saat, Ernte) als Voraussetzung für die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Jahreszeitenwechsels und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für die	Wird zur Kenntnis genommen

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Tier- und Pflanzenwelt der Feldfluren“, Anders als vom Einwanderheber dargelegt gehören Sonderkulturen und der Obstanbau nicht traditionell in das LSG. Das diese Kulturen im LSG bestehen ist eine Entwicklung die im Zusammenhang mit der Industrialisierung der Landwirtschaft einhergegangen ist.</p>	
<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 10 Traditionelle Ackerbewirtschaftung</p>	<p>Landvolk Niedersachsen 13-0043</p>	<p>Dieser Satz sollte gestrichen werden. Kein Bürger, abgesehen von den Landwirtschaftsfamilien, nimmt den Jahreszeitenwechsel anhand der Ackerbewirtschaftung wahr. Die meisten Menschen (er-) kennen nicht einmal die drei häufigsten Kulturarten, die hier angebaut werden. Die dauerhaft hohe, natürliche Ertragskraft der Generationen sichert seit Generationen Einkommen. Der Wunsch, hier auf fremden Boden eine museale Märchenlandschaft zu errichten, wird abgelehnt.</p>	<p>Hintergrund für das Ziel der Bewahrung der traditionellen Ackerbewirtschaftung ist unter anderem, dass die Kulturlandschaft erlebbar bleiben soll. Die Landwirtschaft bestimmt im Wesentlichen das Bild der Kulturlandschaft im LSG, trägt zum Erleben der Landschaft und damit zur Erholungsqualität des Schutzgebietes bei. Darüber hinaus sind traditionell bewirtschaftete Äcker auch Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Feldhase), die sich über die Jahrhunderte an die standortbezogene Bewirtschaftung im Jahreszeitenwechsel angepasst hat. Der Schutzzweck ist wie folgt formuliert: „Erhaltung oder Wiederherstellung</p>	

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>der traditionellen Ackerbewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Saat, Ernte) als Voraussetzung für die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Jahreszeitenwechsels und aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt der Feldfluren“.</p> <p>Anders als vom Einwanderheber dargelegt gehören Sonderkulturen und der Obstanbau nicht traditionell in das LSG. Dass diese Kulturen im LSG bestehen, ist eine Entwicklung, die im Zusammenhang mit der Industrialisierung der Landwirtschaft einhergegangen ist.</p>	
<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 11 Ruhe und Ungestört- heit</p>	<p>Landwirtschafts- kammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Dieser Satz sollte gestrichen werden. Durch Infrastruktur, Siedlung, Gewerbe und der geplanten Vorhaben (B3 Neu, Ortsumgehung Elstorf) ist das eine nicht zu realisierende Utopie.</p>	<p>Grundsätzlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Ruhe und Ungestört- heit des LSG in der Nähe von Straßen und Siedlungen vorbeeinträchtigt ist. Dennoch hat das Schutzgebiet insbesondere in den zentralen Bereichen eine hohe Bedeutung für die ruhige Landschafts- bezogene Erholung. Voraussetzung dafür ist, der Erhalt die Entwicklung und die Wiederherstellung der die Ruhe und Ungestört- heit im Gebiet.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht ge- folgt.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<i>Verbote</i>			
§ 3 S. 2 Nr. 1 Wald	Klosterkammerforstbetrieb 13-0039	Es muss klare Absprachen mit den Landwirten und Gemeinden (bei der Aufstellung von Bebauungsplänen) geben, dass die Waldränder nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 3 S. 2 Nr. 3 Grünlandumbruch	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Das in den Karten dargestellte Dauergrünland entspricht nicht der Realität, diverse Flächen sind definitiv Ackerland. Im Gebiet besteht lediglich ein geringer Dauergrünlandbestand.	Die Betroffenen, die sich bezüglich fehlerhaft dargestellter Grundlandflächen geäußert haben, wurden von uns angeschrieben und um Übersendung der richtigen Daten gebeten. Aus Datenschutzgründen können wir den Grünland-/ Ackerlandstatus nicht direkt bei der Landwirtschaftskammer erfragen. Die Karten wurden anhand der ermittelten Daten angepasst.
§ 3 S. 2 Nr. 3 Grünlandumbruch	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Die in den Karten dargestellte Grünlandflächen entsprechen nicht der tatsächlichen Nutzung. Es wird empfohlen vor Schutzgebietsausweisung Kontakt zu der entsprechenden Fachbehörde aufzunehmen um solche falschen Darstellungen zu vermeiden.	Die Betroffenen, die sich bezüglich fehlerhaft dargestellter Grundlandflächen geäußert haben, wurden von uns angeschrieben und um Übersendung der richtigen Daten gebeten. Aus Datenschutzgründen können wir den Grünland-/ Ackerlandstatus nicht direkt bei der Landwirtschaftskammer erfragen.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Die Karten wurden anhand der ermittelten Daten angepasst.	
<p>§ 3 S. 2 Nr. 3</p> <p>Grünlandumbruch</p>	<p>Landvolk Niedersachsen 13-0043</p>	<p>Der Satz ist zu streichen. Das in den Karten dargestellte Dauergrünland ist kein Grünland, sondern Brachflächen, Ackerfutter, Grassamenvermehrung und Ackerkulturen.</p>	<p>Die Betroffenen, die sich bezüglich fehlerhaft dargestellter Grundlandflächen geäußert haben, wurden von uns angeschrieben und um Übersendung der richtigen Daten gebeten. Aus Datenschutzgründen können wir den Grünland-/ Ackerlandstatus nicht direkt bei der Landwirtschaftskammer erfragen. Die Karten wurden anhand der ermittelten Daten angepasst.</p>	<p>Anpassung der Karten gemäß erhaltener Daten. Dem Einwand wurde gefolgt.</p>
<p>§ 3 S. 2 Nr. 4</p> <p>Wegraine bewirtschaften</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Wegraine sind aufgrund der Biodiversitätsproblematik notwendig. Das Verbot reicht als ökologisch wirksame Struktur jedoch nicht aus und lässt sich kaum überprüfen. Die zulässige Pflegemahd widerspricht den Schutzziele, insofern, dass die regionale Saumstrukturentwicklung so nicht erfolgen wird. Das Verbot sollte außerdem nur auf öffentlichen Besitz gelten.</p>	<p>Das Verbot sollte wie folgt geändert werden: „Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu bewirtschaften oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Zulässig ist eine Pflegemahd ab dem 15.09. eines jeden Jahres. Davon ausgenommen sind Privatwege. Darüber hinaus schlägt die Landwirtschaftskammer vor einen Arbeitskreis bezüglich der Wegraine einzuführen. Dies wird nach Inkrafttreten der Verordnung in Betracht gezogen. In diesem könnte zusammen mit den Bewirtschaftern ergänzende</p>	<p>Änderung des Verbotes wie vorgeschlagen.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Pflegemaßnahmen abgestimmt werden.	
§ 3 S. 2 Nr. 5 Sonderkulturen	NLWKN 13-0052	Die Streichung widerspricht dem Schutzzweck und § 26 BNatSchG und wird in der Fachöffentlichkeit sicher einen wichtigen Beitrag für die Diskussion liefern, in wie weit die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und eine Novellierung des § 26 BNatSchG erforderlich werden könnte.	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Einwanderheber zugestimmt. Trotz erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken, das dies dem Schutzzweck widerspricht, wurde vom Kreistag beschlossen das Verbot komplett aus der Verordnung zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Der Satz sollte gestrichen werden. Der Sonderkulturanbau (Obst, Gemüse, Ziergehölze) gehört zu den traditionellen Produktionsverfahren. Der Sonderkulturanbau verstößt nicht gegen die Eingriffsregelung im BNatSchG und nicht gegen den besonderen Artenschutz. Das Neuanlageverbot bedeutet das existenzielle Aus, insbesondere aufgrund des fehlenden Bestandsschutzes.	Hintergrund für das Verbot ist das Ziel der Bewahrung der traditionellen Ackerbewirtschaftung. Die Landwirtschaft bestimmt im Wesentlichen das Bild der Kulturlandschaft im LSG, trägt zum Erleben der Landschaft und damit zur Erholungsqualität des Schutzgebietes bei. Darüber hinaus sind traditionell bewirtschaftete Äcker auch Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Feldhase), die sich über die Jahrhunderte an die standortbezogene Bewirtschaftung im Jahreszeitenwechsel angepasst hat.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Von vielen landwirtschaftlichen Betrieben wurden erhebliche Bedenken (z.T. Existenzbedrohung) gegen das Verbot vorgetragen. Unter anderem wurden Bedenken wegen Bestandsflächen geäußert. Diese können bis zum Ende der Nutzung bestehen bleiben. Die Regelungen zu den Sonderkulturen werden daher angepasst. Die Neuanlage von Obstbaumkulturen, Blumenwiesen und Flächen für Rollrasen werden unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ebenso werden temporäre Verkaufsstände für Direktvermarkter unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.</p>	
	<p>Landvolk Niedersachsen 13-0043</p>	<p>Zu den Sonderkulturen gehören u.a. Gemüsearten wie Möhren und Kohlsorten, Erdbeeren, Spargel und Blaubeeren und vor allem der Obstanbau und der Anbau von Weihnachtsbäumen. Dies darf nicht verboten werden, da den vorhandenen Obstbaubetrieben die Existenz genommen würde. Der Bestandsschutz der Betriebe sollte in die Verordnung aufgenommen werden. Die Betriebe brauchen zudem Entwicklungs-/ Erweiterungsmöglichkeiten.</p>	<p>Der Gebrauch des Eigentums soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen, Art. 14 Abs. 2 GG. Naturschutz und Landschaftsschutz dient auch dem Wohle der Allgemeinheit. Landschaftsschutzgebiete existieren, damit der Mensch sich dort erholen kann und die Besonderheit der Natur vor Eingriffen geschützt wird, auch in Hinblick auf die Erhaltung der Landschaft für die kommenden Generationen. Sonderkulturen können weiterhin</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Landnutzung folgt ökonomischen Regeln und Zwängen, weniger der Sinneswahrnehmung und der Naturerfahrung. Fruchtfolge und Verbraucherverhalten bestimmen die Landnutzung.</p> <p>„Anlegen“ von Sonderkulturen ist zu unbestimmt: was ist mit Kulturen, die eingeebnet werden und an anderer Stelle neu aufgepflanzt werden. Die Verordnung greift erheblich in die Eigentumsrechte ein.</p>	<p>ohne Einschränkungen außerhalb von Schutzgebieten angepflanzt werden.</p> <p>Hintergrund für das Verbot ist das Ziel der Bewahrung der traditionellen Ackerbewirtschaftung. Die Landwirtschaft bestimmt im Wesentlichen das Bild der Kulturlandschaft im LSG, trägt zum Erleben der Landschaft und damit zur Erholungsqualität des Schutzgebietes bei. Darüber hinaus sind traditionell bewirtschaftete Äcker auch Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (z.B. Feldlerche, Rebhuhn und Feldhase), die sich über die Jahrhunderte an die standortbezogene Bewirtschaftung im Jahreszeitenwechsel angepasst hat.</p> <p>Von vielen landwirtschaftlichen Betrieben wurden erhebliche Bedenken (z.T. Existenzbedrohung) gegen das Verbot vorgetragen.</p> <p>Unter anderem wurden Bedenken wegen Bestandsflächen geäußert. Diese können bis zum Ende der Nutzung bestehen bleiben.</p> <p>Die Regelungen zu den Sonderkulturen werden daher angepasst. Die Neuanlage von Obstbaumkulturen,</p>	

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Blumenwiesen und Flächen für Rollrasen werden unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Neuanlage bedeutet, dass auf der Fläche vorher keine Sonderkulturen standen. Es ist keine Neuanlage, wenn Sonderkulturen geerntet werden, die Fläche zunächst brachliegt und in den darauffolgenden Jahren wieder eine Sonderkultur angepflanzt wird. Ebenso werden temporäre Verkaufsstände für Direktvermarkter unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.	
§ 3 S. 2 Nr. 6 Folienkulturen	NLWKN 13-0052	Die Streichung widerspricht dem Schutzzweck und § 26 BNatSchG und wird in der Fachöffentlichkeit sicher einen wichtigen Beitrag für die Diskussion liefern, in wie weit die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen und eine Novellierung des § 26 BNatSchG erforderlich werden könnte.	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Einwanderheber zugestimmt. Trotz erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken, das dies dem Schutzzweck widerspricht, wurde vom Kreistag beschlossen das Verbot komplett aus der Verordnung zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	BUND 13-0042	Im 1. Beteiligungsverfahren war richtigerweise im Verordnungstext die großformatige Verwendung von Plastikbahnen im LSG nicht zugelassen. Die vom Ordnungsgeber nunmehr	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Einwanderheber zugestimmt. Trotz erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken, das dies dem Schutzzweck widerspricht, wurde	Wird zur Kenntnis genommen.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>vollzogene Streichung dieses Passus im Verordnungstextentwurf ist für uns nicht nachvollziehbar. Sollte es jedoch bei der Streichung des Textes bleiben, sehen wir einen in juristischer Hinsicht erheblichen Verstoß gegen den Satzungstext bzw. gegen das bestehende bzw. zukünftige Schutzanliegen für das LSG generell. Dies gilt im Übrigen auch bei einer längerfristigen Stapelung von Heuballen in Kunststoffhüllen im Bereich des LSG. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die zunehmende Verwendung von Zaunpfählen aus Plastik. In allen 3 Fällen bestehen unerwünschte Verunreinigungen durch das Eindringen von Mikroplastik in den Mutterboden.</p>	<p>vom Kreistag beschlossen das Verbot komplett aus der Verordnung zu streichen.</p> <p>Die darüber hinaus genannten Beispiele werden auch weiterhin über die Verordnung geregelt.</p>	
	<p>Landvolk Niedersachsen 13-0043</p>	<p>Folien und Vliese werden heute für empfindliche Ackerkulturen, nicht nur zum Frostschutz benötigt. Vlies, Folien und Netze sind gerade im Obstbau nötig, um Hagel, Starkregen und Vogelfraß abzuwehren.</p>	<p>Folien- und Vlieskulturen müssen im Landschaftsschutzgebiet gänzlich verboten bleiben. Ohne dieses Verbot wäre das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet nur noch ein inhaltsloses Blatt Papier, da nahezu alle anderen getroffenen Regelungen bereits über andere Rechtsgebiete geregelt sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 3 S. 2 Nr. 6 Folienkulturen</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Der Satz sollte gestrichen werden. Der Einsatz von Folien/ Vliesen/ Gaze dient nicht nur zum Frostschutz, sondern vor allem dem Pflanzenschutz durch Fraßschäden vor Vögeln und Insekten und vor Beschädigungen durch Hagelschlag und Starkregen.</p>	<p>Folien- und Vlieskulturen müssen im Landschaftsschutzgebiet gänzlich verboten bleiben. Ohne dieses Verbot wäre das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet nur noch ein inhaltsloses Blatt Papier, da nahezu alle anderen getroffenen Regelungen bereits über andere Rechtsgebiete geregelt sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>
<p>§ 3 S. 2 Nr. 7 Gärten</p>	<p>BUND 13-0042</p>	<p>Gärten sind schon bisher in großem Umfang verbotswidrig angelegt worden. Wie wollen Sie in Zukunft weitere Anlagen gärtnerischer Nutzung im LSG konkret verhindern? Zu verbotswidrigen Handlungen zählt auch die Anlage fremdländischer Pflanzkulturen.</p>	<p>Die Anlage von Gärten ist zukünftig im LSG verboten. Im Fall von verbotswidrigen Handlungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fläche angeordnet werden. Sofern in der Zukunft Ranger im Landkreis Harburg zum Einsatz kommen, können dieser die Verwaltung bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Der Satz sollte ersatzlos gestrichen werden. Vor allem naturnahe Gärten sind vielfältig und strukturreich und fester Bestandteil einer lebendigen Kulturlandschaft. Sie fördern das Naturverständnis und Naturerleben und gewährleisten die Identifikation mit regional erzeugten Lebensmitteln.</p>	<p>In der Vergangenheit haben sich vor allem von den Ortsrändern aus Gartenflächen in das LSG hineinentwickelt. Dies konnte trotz geltendem Recht (z.B. BauGB; LSG-VO) nicht verhindert werden. Durch ihre künstlich-gärtnerische Erscheinung besetzen Gärten die ur-</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>sprüngliche freie Landschaft mit nutzungsfremden Elementen des urbanen Raumes, die die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit erheblich beeinträchtigen. Gärten wirken in der geschützten Landschaft wesensfremd.</p> <p>Es ist deshalb zur Erhaltung des LSG notwendig die Anlage von Gärten zu verbieten.</p> <p>Grundsätzlich gibt es Formen der Gartengestaltung die durch ihre Naturnähe und ihren Strukturreichtum einen Beitrag zum Artenschutz leisten und gleichzeitig einen harmonischen Übergang der Landschaft in die Siedlungsbereiche gewährleisten. Die Freiheit für den Artenschutz wertvolle Gärten anzulegen oder in einer anderen weniger naturnahen Form bleibt dem baurechtlichen Innenbereich vorbehalten.</p> <p>Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen können auch in Zukunft genehmigt und durchgeführt werden.</p>	
<p>§ 3 S. 2 Nr. 8 Drainagen/Gräben</p>	<p>Landwirtschaftskammer</p>	<p>Der Hinweis auf Bestandschutz bestehender Anlagen fehlt. Der Austausch vorhandener Anlagen entsprechend</p>	<p>Drainage entwässern und beeinträchtigen so den natürlichen Landschafts- und Bodenwasserhaushalt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Uelzen 13-0041	dem aktuellen technischen Standard muss gewährleistet sein.	Bestehende Drainagen genießen Bestandsschutz, sofern sie rechtmäßig errichtet wurden.	
§ 3 S. 2 Nr. 8 Drainagen/Gräben	NLStBV (Verden) 13-0022	Entwässerungsanlagen (Verrohrungen, Drainagen, Grüppen, Gräben, Durchlässe) und die Umgestaltung von Uferböschungen an Straßen sollten freigestellt werden.	Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für die Errichtung von Straßen etc. werden auch die notwendigen Entwässerungsanlagen mit genehmigt. Die Erhaltung dieser Anlagen im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen ist von den Verboten der Verordnung freigestellt. Sofern im Einzelfall Änderungen von Entwässerungsanlagen notwendig werden, können diese im Rahmen eines Befreiungsverfahrens genehmigt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
§ 3 S. 2 Nr. 8 Drainagen/Gräben	Landvolk Niedersachsen 13-0043	Dieses Verbot ist zu streichen.	Drainage entwässern und beeinträchtigen so den natürlichen Landschafts- und Bodenwasserhaushalt.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 3 S. 2 Nr. 9 Gewässer	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Im Obstanbau sind Wasserspeicher-teiche ein wichtiger Bestandteil. Im Einzelfall muss es möglich sein, diese ggf. zurückzubauen. Sollte der Sonderkulturanbau zulässig bleiben, müssen auch die Gewässer freigestellt werden.	Wasserspeicher-Teiche sind keine natürlichen Gewässer, sondern technische Anlagen. Obstbaumkulturen sollen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. In diesem Erlaubnisverfahren können dann auch die Beregnungsteiche zugelassen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 3 S. 2 Nr. 10 Bauliche Anlagen</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Das Verbot geht zu weit, da jegliche Bauaktivität zunächst untersagt wird und dies einem „verordneten Dornröschenschlaf“ gleicht. Nicht jedes im Außenbereich befindliche Bauwerk ist aufgrund des Baurechts errichtet worden.</p>	<p>Das grundsätzliche Verbot baulicher Anlagen ist zur Sinnggebung des Landschaftsschutzgebietes notwendig. Von diesem Verbot stehen dann Ausnahmen unter Erlaubnisvorbehalt. Im LSG ist dies u.a. für landwirtschaftliche Bauten erfolgt. Bestandsgebäude, die rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 3 S. 2 Nr. 10 Bauliche Anlagen</p>	<p>NLStBV (Verden) 13-0022</p>	<p>Neubau-, Unterhaltungs-, Sanierungsmaßnahmen an Straßen, bauliche Anlagen im Nahbereich von Straßen sowie die dafür erforderlichen Bohrungen sollten freigestellt werden. Der Einbau von Betonbruch sollte im Hinblick auf das Recycling zulässig sein.</p>	<p>Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für die Errichtung von Straßen etc. werden auch die naturschutzrechtlich notwendigen Genehmigungen inkludiert genehmigt. Die Erhaltung dieser Anlagen im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen ist von den Verboten der Verordnung freigestellt.</p> <p>Sofern im Einzelfall Änderungen von Straße notwendig werden, können diese im Rahmen eines Befreiungsverfahrens genehmigt werden.</p> <p>Sofern es sich bei dem Betonbruch um zertifiziertes Recyclingmaterial handelt ist eine Unterhaltung von Wegen damit zulässig.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

Neuweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 3 S. 2 Nr. 11 Werbeschilder, Tafeln</p>	<p>Nds. Landesforsten 13-0030</p>	<p>Notfalltreffpunktschilder und Eigentumsbeschilderung der Nds. Landesforsten sollten freigestellt sein.</p>	<p>Die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen ist von den Verboten freigestellt. Hinweis-/ Eigentumsbeschilderung besetzen die Landschaft mit wesensfremden Elementen. Eine so veränderte Landschaft büßt maßgeblich an Erholungswert ein. Das Aufstellen oder Anbringen solcher Schilder kann deshalb nicht von dem Verbot freigestellt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 3 S. 2 Nr. 11 Werbeschilder, Tafeln</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Schilder an örtlichen Betrieben/ Höfen sind erforderlich für u.a. die Direktvermarktung oder den Fremdenverkehr. EU-geförderte Projekte der ländlichen Entwicklung müssen zudem als Förderbedingung häufig beschildert werden.</p>	<p>Sofern Schilder an einer Hofstelle/Betrieb aufgestellt oder angebracht werden sollen, kann auf Antrag eine Erlaubnis erteilt werden. Schilder für den Fremdenverkehr können auch außerhalb des Schutzgebietes innerhalb der Ortschaften aufgestellt werden. Die Beschilderung von EU-geförderten Projekten oder ähnlichem wird im Rahmen der notwendigen Planfeststellungsverfahren geregelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 3 S. 2 Nr. 15 Aufschüttung/ Abgrabung	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Bei jeder landbaulichen oder kulturtechnischen Maßnahme wird die Bodengestalt verändert. Es gilt zu dem die baurechtliche Bagatellgrenze (+/- 3 m, 300 qm Fläche). Es wird empfohlen, die Formulierung „natürliches Bodenrelief“ zu verwenden.	Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten der Verordnung freigestellt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
§ 3 S. 2 Nr. 15 Aufschüttung/ Abgrabung	NLStBV (Verden) 13-0022	Abgrabungen und Aufschüttungen von genehmigten Maßnahmen sowie bei Unterhaltungen zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind freizustellen.	Sofern Abgrabungen oder Aufschüttungen im Rahmen der Unterhaltung aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte erfolgt, ist eine solche Unterhaltungsmaßnahmen von den Verboten der Verordnung freigestellt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
§ 3 S. 2 Nr. 17 Radfahren	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Der Unterschied „öffentlicher“ und „tatsächlich öffentlicher“ Weg ist unklar. Besser sollte „abseits befestigter Wege“ verwendet werden.	Es handelt sich hierbei um Begriffe, die durch das Waldrecht etabliert und definiert sind. Siehe hierzu auch die Begründung zur Schutzgebietsverordnung.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 3 S. 2 Nr. 18 Reiten	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Das Verbot ist zu restriktiv, da der Reit- und Fahrspport eine wirtschaftliche Bedeutung in der Region hat. Dauergrünland wirft häufig nur noch durch Pferdehaltung/ Verpachtung Gewinn ab, daher sollten auch der „Stoppelritt“ und der Rott über die „Hofweide“ gestattet sein.	Geregelt wird dieses Verbot bereits durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung. Das Reiten außerhalb der genannten Wege ist aber auch nicht mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar. Das Reiten außerhalb von den genannten Wegen führt zu einer Schädigung der dortigen Vegetation	Dem Einwand wird nicht gefolgt

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>und zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung. Auch wird die Ruhe und Ungestört-heit des LSG beeinträchtigt. So kann ein Reiter, der außerhalb der Wege reitet, einen auf die ruhige land-schaftsbezogene Erholung ausge-richteten Besucher des Gebietes erschrecken oder bei Ihm Unmut erregen. Darüber hinaus kann ein Reiter auch Tiere erschrecken und vertreiben.</p>	
<p>§ 3 S. 2 Nr. 20 Stoffe/ Ab-fälle la-gern/ ein-bringen</p>	<p>Nds. Lan-desfors-ten 13-0030</p>	<p>Entrindungsmaterial sollte freigestellt werden.</p>	<p>Das Belassen von Entrindungsmate-rial nach forstwirtschaftlichen Ernte-maßnahmen auf der Fläche fällt nicht unter das Lagern, Aufschütten oder Einbringen von forstwirtschaft-lichen Abfällen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht ge-folgt</p>
<p>§ 3 S. 2 Nr. 20 Stoffe/ Ab-fälle la-gern/ ein-bringen</p>	<p>Landwirt-schafts-kammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Die Formulierung muss präzisiert wer-den, da u.a. nicht klar ist, ob das Auf-bringen von Kartoffel-/ Zückerrüben-erde zulässig ist. Dies muss zulässig sein, um Bodensubstanzverluste des Hackfruchtbaus ausgleichen zu kön-nen. Lesesteinhäufen müssen eben-falls zulässig sein. Erdaushub für ge-plante Windenergieanlagen oder nach deren Rückbau muss zulässig sein.</p>	<p>Die Begründung wird um eine Defini-tion von landwirtschaftlicher Abfälle ergänzt: Als landwirtschaftliche Abfälle wer-den Ausschüsse aus dem Pflanzen-bau oder der Tierhaltung landwirt-schaftlicher Betriebe bezeichnet. Dazu gehören beispielsweise Materi-alien aus dem Pflanzenbau wie etwa Biomasse aus Zweit- oder Drittkultu-</p>	<p>Die Begründung wird wie be-schrieben ergänzt. Darüber hinaus wird der Ein-wand zur Kenntnis genom-men.</p>

Neuweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>ren, Ernterückstände und Ernteausschuss (Kraut, Körner, Knollen). Zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählen auch Ausschüsse aus der Tierhaltung, wie etwa Gras, Einstreu oder Futtermittel. Nicht zu den landwirtschaftlichen Abfällen zählt ein Großteil des Hofdüngers aus der Viehhaltung (Gülle, Mist). Das Anhäufen von Lesesteinhaufen ist dementsprechend auch weiterhin zulässig.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Landschaftsschutzgebiet unzulässig. Regelungen über notwendige Erdbewegungen im Rahmen von Bau- und Rückbau solcher Anlagen würden im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geregelt werden.</p>	
<p>§ 3 S. 2 Nr. 20 Stoffe/ Abfälle lagern/ einbringen</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Aufgrund der Größe des Schutzgebietes ist die Abfuhr von Ernteprodukten häufig nicht möglich. Zumindest die Zwischenlagerung von Stroh-, Heu- oder Silageballen ist deshalb freizustellen.</p> <p>Die in der Begründung aufgeführte Definition von landwirtschaftlichen Abfällen ist falsch und nicht anwendbar. Zu den Ernterückständen zählen</p>	<p>Im LSG soll es verboten sein „<i>Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder Einzubringen</i>“. Die Zwischenlagerung von Ernteprodukten an der Fläche auf der sie erzeugt werden</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Neuweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		u.a. die Wurzelmasse der geernteten Kultur, verbleibendes Getreide- oder Rapsstroh oder Kartoffelkraut. Eine aktive Entfernung dieser Stoffe von der Fläche wäre mehr als unzumutbar.	sowie das Belassen oder unterpflügen von Ernterückständen fallen nicht unter das Verbot.	
§ 3 S. 1 Nr. 21 Ruhe	NLStBV (Verden) 13-0022	Drohnen müssen für bestimmte Zwecke (Verkehrszählung, Bestandsvermessung) uneingeschränkt einsetzbar sein.	Der Einsatz von Drohnen ist im LSG nicht verboten.	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>Erlaubnisvorbehalte</i>				
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bäume, Feldgehölze	NLStBV (Verden) 13-0022	Bäume entlang der BAB + Anlagen müssen regelmäßig fachgerecht beschnitten („auf den Stock gesetzt“) werden. Alle zur BAB-Unterhaltung erforderlichen Maßnahmen sollten freigestellt werden. Das „auf den Stock setzen“ entspricht der gängigen Praxis für die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns, um die Bepflanzung gesund zu erhalten. Es wird auf die Dienstanweisung der Straßenbauverwaltung zur Pflege des Straßenbegleitgrüns verwiesen.	Gehölze und Gehölzbestände wie unter anderem Bäume und Hecken gliedern und beleben das Landschaftsbild. Sie sind wesentliche Bestandteile des LSG, da sie den Charakter des Gebietes mitgestalten. Zur Wahrung des Gebietscharakters müssen sie erhalten werden. Im Einzelfall können Maßnahmen wie das „Auf den Stock setzen“ oder das Aufasten von Bäumen sinnvolle Pflegemaßnahmen sein. In vielen Fällen werden diese Maßnahmen so	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Bäume, Feldgehölze	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Bäume als Saumstrukturelemente sollen erhalten bleiben, jedoch kann nicht nur der annuelle Aufwuchs als schonender Pflegeschnitt zulässig sein. Im Jahr des Pflegeschnitts darf nur der Zuwachs des betreffenden Jahres entfernt werden, was dazu führt, dass entweder die Verkehrssicherheit der Wege beeinträchtigt wird oder ein nicht gegenfinanzierter jährlicher Pflegeaufwand entsteht.	durchgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen des LSG kommt. Durch den Erlaubnisvorbehalt für diese Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass nur Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die sich in einem im LSG zulässigen Rahmen bewegen.	
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Obstbaumkulturen, Blumenkulturen etc.	NLWKN 13-0052	Eine Begründung für die aus fachlicher Sicht sehr milde Regelung fehlt in der Begründung. Alternativ wäre die Regelung ansonsten in den Verbotskatalog von § 3 aufzunehmen.	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Einwanderheber zugestimmt. Trotz erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken, das dies dem Schutzzweck widerspricht, wurde vom Kreistag beschlossen den Erlaubnisvorbehalt komplett aus der Verordnung zu streichen.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Privilegierte Hofstellen	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Jede bauliche Veränderung / Umnutzung / Erweiterung einer privilegierten Hofstelle bedarf der Zustimmung der UNB. Dies greift massiv in die Eigentumsrechte der Landwirte ein. Das gilt auch für die Eigentumsrechte anderer Haus- und Grundstückseigentümer.	Ein Erlaubnisvorbehalt für das landwirtschaftliche Bauvorhaben ist zwingend notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Charakter des LSG dauerhaft erhalten wird und es zu keinen Veränderungen kommt die nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Aufgrund der Privilegierung der land- und forstwirtschaftlichen Landnutzung wird die Errichtung von Gebäuden, die der privilegierten Land- und Forstwirtschaft dienen, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude hat vielfältige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Bei der Beurteilung, ob die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen mit dem Gebiet vereinbar ist, spielen verschiedene Parameter eine Rolle. Diese sind zum Beispiel Art, Umfang, Gestaltung und Lage der baulichen Maßnahmen.</p>	
<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Privilegierte Hofstellen</p>	<p>Landvolk Niedersachsen 13-0043</p>	<p>Eine zusätzliche Erlaubnis für baurechtliche Verfahren ist unnötig, da die UNB im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wird. Die Verordnung greift zu sehr ins Baurecht ein. Gestaltung und Standort von Häusern und Nebenanlagen sollte auch zukünftig</p>	<p>Erlaubnisvorbehalt für das landwirtschaftliche Bauvorhaben ist zwingend notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Charakter des LSG dauerhaft erhalten wird und es zu keinen Veränderungen kommt die nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>tig den Baubehörden überlassen werden bzw. sollte sich an den örtlichen Bauvorschriften orientieren.</p>	<p>Aufgrund der Privilegierung der land- und forstwirtschaftlichen Landnutzung wird die Errichtung von Gebäuden, die der privilegierten Land- und Forstwirtschaft dienen, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude hat vielfältige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Bei der Beurteilung, ob die Aussiedlung, Teilaussiedlung, Erweiterung oder äußerlich wesentliche Änderung privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen mit dem Gebiet vereinbar ist, spielen verschiedene Parameter eine Rolle. Diese sind zum Beispiel Art, Umfang, Gestaltung und Lage der baulichen Maßnahmen.</p>	
<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Brunnen, Beregnungsanlage</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Dieser Satz sollte gestrichen werden. Es bestehen Anpassungszwänge an den Klimawandel. Zudem wird im Zuge des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft, ob negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt bestehen.</p>	<p>Ein Erlaubnisvorbehalt für Brunnen und Beregnungsanlagen ist zwingend notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Charakter des LSG dauerhaft erhalten wird und es zu keinen Veränderungen kommt die nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Bestandteil der Prüfung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und insbesondere auf den Wasserhaushalt. Die Zulässigkeit dieser Auswirkungen ist Bestandteil der Prüfung. Die Anlage von Brunnen ist auch mit oberirdischen baulichen Anlagen verbunden, die vielfältige nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet haben. Ein Erlaubnisvorbehalt für Anlagen von Brunnen und Beregnungsanlagen ist zur Erhaltung der schutzwürdigen Landschaft notwendig.</p>	
<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Oberflächenentwässerung</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Dieser Satz sollte gestrichen werden. Es bestehen Anpassungszwänge an den Klimawandel. Zudem wird im Zuge des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft, ob negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt bestehen.</p>	<p>Anlagen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung sind technische Anlagen beziehungsweise Bauwerke, die nicht zur charakteristischen Ausstattung der Kulturlandschaft zählen. Als Fremdelemente in der Landschaft führen sie zum Verlust der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von sonst von Bebauung freien oder nur wenig beeinträchtigten Arealen. Insbesondere bei Regenrückhaltebecken und Versickerungsmulden bietet sich die Möglichkeit einer naturnahen Gestaltung an, die die</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Eigenart der umliegenden Landschaft aufgreift und geeignet ist, Veränderungen des Charakters oder Beeinträchtigungen des Schutzzwecks zu vermeiden. Ein Erlaubnisvorbehalt für Anlagen zur Oberflächenentwässerung ist zur Erhaltung der schutzwürdigen Landschaft notwendig.</p>	
<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Anlage / Instandsetzung von Wegen</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Die Regelung ist zu starr, die Freistellungen gehen nicht weit genug. Langfristig sind pflegeleichte, widerstandsfähige und kostengünstig zu unterhaltenden Trassen Schottertrassen mit naturraumtypischen Deckschichten vorzuziehen.</p>	<p>Durch die Neuanlage und der Ausbau von Wegen kommt es zu Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, Es kommt unter anderem zu großflächiger Bodenversiegelung, zum Verlust von Biotopen und Lebensräumen und zu Zerschneidungseffekten. Zudem können Sie in Bezug auf das Landschaftsbild als technische Zäsur Wahrgenommen werden. Es gibt sehr unterschiedliche Formen der Wegegestaltung. Art und Umfang des Neu- und Ausbaus von Wegen richtet sich grundsätzlich nach dem Nutzerprofil. Im LSG haben sich die Wege jedoch an der Schutzwürdigkeit der Landschaft auszurichten. Das bedeutet je zurückhaltender und angepasster ein Neu- oder Ausbau</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>vorgesehen ist, desto eher kann ein Weg mit dem Schutzzweck vereinbar sein. Der Trassenverlauf, die Wegebreite, das Wegematerial und die Wegeprofilierung sind Kriterien, die bei der Beurteilung der Vereinbarkeit eine Rolle spielen.</p> <p>Ein Erlaubnisvorbehalt für die Anlage und Instandsetzung von Wegen ist zur Erhaltung der schutzwürdigen Landschaft notwendig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Freistellung sichergestellt wird, dass landwirtschaftliche Wege in der bisher vorhandenen Form unterhalten werden können.</p>	
<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 11</p> <p>Anlage / Instandsetzung von Wegen</p>	<p>Allgemeiner Deutscher Fahrradclub Ortsgruppe Tostedt 13-0004</p>	<p>Vorhandene Rad- und Wanderwege sollen erhalten bleiben.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege ist von den Verboten der Verordnung freigestellt. Die Anlage, der Ausbau und die Instandsetzung von Reit-, Wander-, Radwegen sowie land- und forstwirtschaftlicher Erschließungswege steht unter Erlaubnisvorbehalt durch die UNB.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 12 Un-</p>	<p>Nds. Landesforsten 13-0030</p>	<p>Die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die Landesforsten und die Nordwestdeutsche Forstli-</p>	<p>Untersuchungen / Forschungen werden gänzlich freigestellt werden. Darunter fallen auch Vorhaben wie Bohrungen oder Abschürfungen, die</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
tersuchungen/ Forschung		che Versuchsanstalt bzw. deren Beauftragte sollte freigestellt werden. Ein Zustimmungsvorbehalt würde zu beiderseitigem unverhältnismäßigem Aufwand führen.	für Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Es wird folgende Freistellung aufgenommen: „die Durchführung von Untersuchungen sofern es durch diese zu keinen nachhaltigen Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes kommt“.	
§ 4 Abs. 1 Nr. 13 Veranstaltungen	Nds. Landesforsten 13-0030	Von den Nds. Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach dem NWaldLG durchgeführte Veranstaltungen sollten freigestellt sein Ein Zustimmungsvorbehalt würde zu beiderseitigem unverhältnismäßigem Aufwand führen.	Von dem Verbot ausgenommen sind Veranstaltungen die der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung dienen. Hierzu zählen zum Beispiel Veranstaltungen wie geführte Wanderungen, die Natur und Landschaft als Gegenstand haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht zählen dazu auch Veranstaltungen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach dem NWaldLG.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 1 Nr. 13 Veranstaltungen	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Beratungen werden oftmals Feldbegehungen für Landwirte angeboten. Dabei werden anhand von Praxisbeispielen Bewirtschaftungspraktiken aufgezeigt. Solche Begehungen sind generell und ohne Erlaubnisvorbehalt freizustellen.	Die Durchführung von Feldbegehungen für Landwirte ist nicht von dem Verbot der Durchführung von Veranstaltungen umfasst.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Arbeiten an Leitungen	Gasunie 13-0002	Im geplanten LSG liegen Leitungen/ Kabel, die von den Einwendern betrieben werden. Bei Maßnahmen an den Leitungen/Kabeln sind die Hinweise des Betreibers zu beachten.	Hinweise werde beachtet.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Arbeiten an Leitungen	Schleswig-Holstein Netz AG 13-0017	Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Bei Maßnahmen an den Leitungen/Kabeln sind die Hinweise des Betreibers zu beachten.	Hinweise werden beachtet	Wird zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Arbeiten an Leitungen	Deutsche Telekom Technik GmbH 13-0027	Störungen an Leitungen müssen zeitnah behoben werden können.	Unterhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten Leitungen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Arbeiten an Leitungen	Nds. Landesforsten 13-0030	Das Verlegen von Leitungen am Wegkörper sollte freigestellt sein, weil dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.	Die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- und Weegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden, ist von den Verboten der Verordnung freigestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Arbeiten an Leitungen	NLStBV (Verden) 13-0022	Versorgungs-, Telekommunikations- und Signalleitungen müssen im seitlichen Erdbereich von Straßen freigestellt sein.	Die Verlegung von unterirdischen Leitungen auf Straßen- und Weegegelände ist von der Verboten freigestellt solange dadurch können	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Neuweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bäume und Sträucher nachhaltig geschädigt werden.	
§ 4 Abs. 1 Nr. 17 Bauliche Anlagen an Wohngebäuden	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Jede bauliche Veränderung / Umnutzung / Erweiterung bedarf der Zustimmung der UNB. Dies greift massiv in die Eigentumsrechte der Haus- und Grundstückseigentümer.	Im Gebiet gibt es einige Grundstücke (z.B. in Waldsiedlungen), die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut wurden. Durch den Erlaubnisvorbehalt wird es im Einzelfall ermöglicht, weitere bauliche Anlagen zu genehmigen (z.B. Carports, Terrassen oder Außentreppen). Ziel des Erlaubnisvorbehaltes ist es eine im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung angemessene Erweiterung des Bestandes zu ermöglichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
§ 4 Abs. 1 Nr. 17 Bauliche Anlagen an Wohngebäuden	Landvolk Niedersachsen 13-0043	Der Satz ist zu streichen.	Im Gebiet gibt es einige Grundstücke (z.B. in Waldsiedlungen), die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut wurden. Durch den Erlaubnisvorbehalt wird es im Einzelfall ermöglicht, weitere bauliche Anlagen zu genehmigen (z.B. Carports, Terrassen oder Außentreppen). Ziel des Erlaubnisvorbehaltes ist es eine im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung angemessene Erweiterung des Bestandes zu ermöglichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 4 Abs. 1 Nr. 18 Invasive Arten	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Ausnahmen bestehen lediglich für Baumschulen, Gärten oder Wohngrundstücke, jedoch nicht die Landwirtschaft. Vorgeschlagen wird daher die Formulierung „außerhalb landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen sowie auf Sonderkultur- und Baumschulflächen sowie Gärten und Wohngrundstücken“. Der dringend benötigte und züchterische Fortschritt darf ausdrücklich nicht berührt werden.	Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten der Verordnung freigestellt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt
<i>Freistellungen</i>				
§ 5 S. 1 Nr. 1 Jagd und Fischerei	Untere Jagdbehörde 13-0025	Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt.	Der Runderlass des Nds. Umweltministeriums vom 03.12.2019 gibt vor, die Jagd in Schutzgebieten von den Verboten freizustellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 5 S. 1 Nr. 2 Rückschnitt als Pflegemaßnahme	Betrieb Kreisstraßen 13-0028	Die Grünpflege an den Kreisstraßen und Radwegen sollte freigestellt sein.	Der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen außerhalb des Waldes ist als Pflegemaßnahmen unter Wahrung des Gehölzcharakters von den Verboten der Verordnung freigestellt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
§ 5 S. 1 Nr. 2 Rückschnitt	Landwirtschaftskammer	Bäume als Saumstrukturelemente sollen erhalten bleiben, jedoch kann nicht nur der annuelle Aufwuchs als	Gehölze und Gehölzbestände wie unter anderem Bäume und Hecken	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
als Pflegemaßnahme	Uelzen 13-0041	schonender Pflegeschnitt zulässig sein. Im Jahr des Pflegeschnitts darf nur der Zuwachs des betreffenden Jahres entfernt werden, was dazu führt, dass entweder die Verkehrssicherheit der Wege beeinträchtigt wird oder ein nicht gegenfinanzierter jährlicher Pflegeaufwand entsteht.	gliedern und beleben das Landschaftsbild. Sie sind wesentliche Bestandteile des LSG, da sie den Charakter des Gebietes mitgestalten. In vielen Fällen werden diese Maßnahmen so durchgeführt, dass es zu Beeinträchtigungen des LSG kommt. Durch den Rahmen für freigestellte Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass nur Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die sich in einem im LSG zulässigen Rahmen bewegen.	
§ 5 S. 1 Nr. 2 Rückschnitt als Pflegemaßnahme	NLStBV (Verden) 13-0022	Die Grenzabstände vom LSG bis zur Bundesautobahn sollten größer sein als bisher, um eine fachgerechte Unterhaltung mit geringem Verwaltungsaufwand zu ermöglichen.	Maßnahmen zur Unterhaltung wie der fachgerechte Form- und Pflegeschnitt sind von den Verboten freigestellt, daher ist es nicht erforderlich, den Grenzabstand vom LSG zur Autobahn zu vergrößern.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
§ 5 S. 1 Nr. 3 Weidezäune	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Die Freistellung ist wie folgt zu ergänzen „die Anlage von ortsüblichen bzw. wolfssicheren Weidezäunen...“	In der Begründung wird dargelegt, dass Zäune zum Schutz vor Wölfen unter den dort genannten Voraussetzungen ebenfalls von der Freistellung erfasst sind.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.
§ 5 S. 1 Nr. 5 jagdliche Einrichtungen	Untere Jagdbehörde 13-0025	Jagdliche Einrichtungen sind freigestellt, solange sie nach Material, Farbe und Bauart passen. Mobile Ansitzeinrichtungen für Gesellschaftsjagden	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Verordnung wie folgt anzupassen:	Dem Einwand wird teilweise gefolgt.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(z.B. aus Aluminium) müssten in jedem Einzelfall eine Befreiung erhalten.</p> <p>Für die dauerhaften Einrichtungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Errichtung von baugenehmigungsfreien jagdlichen Einrichtungen, die sich nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen nicht anpassen, ist der Naturschutzbehörde 10 Werktage vorher anzuzeigen.</p>	<p>Unberührt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 dieser Verordnung, bleiben die Errichtung von baugenehmigungsfreien jagdlichen Einrichtungen, soweit sie sich nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen, sowie die Errichtung von temporären jagdlichen Einrichtungen.</p> <p>Darüber hinaus wird die Begründung um Erläuterungen zu den temporären jagdlichen Einrichtungen ergänzt.</p> <p>Verboten bleiben nur dauerhafte jagdliche Einrichtungen, die sich nicht nach Material, Farbe und Bauart der Landschaft und deren Strukturen anpassen. Temporäre jagdliche Einrichtungen müssen nicht landschaftsangepasst errichtet werden.</p>	
<p>§ 5 S.1 Nr. 6 Unterhaltung der Wege</p>	<p>Betrieb Kreisstraßen 13-0028</p>	<p>Unterhaltung und Ausbau von Kreisstraßen und Radwegen sollte freigestellt sein. Im Bereich der K69 sind bereits der Ausbau und die Regelung der Entwässerung in Planung. Eine potenzielle Fläche für ein Regenrückhaltebecken liegt im LSG.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Erhaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen und Radwege ist von den Verboten der Verordnung freigestellt.</p> <p>Der Ausbau von Straßen und Radwegen ist auch weiterhin möglich. Für</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
		diese Maßnahmen kann eine Befreiung von der Verordnung erteilt werden.		
§ 5 S.1 Nr. 6 Unterhaltung der Wege	Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041	Die Regelung ist zu starr, die Freistellungen gehen nicht weit genug. Langfristig sind pflegeleichte, widerstandsfähige und kostengünstig zu unterhaltenden Trassen Schottertrassen mit naturraumtypischen Deckschichten vorzuziehen.	Durch die Freistellung wird sichergestellt, dass landwirtschaftliche Wege in der bisher vorhandenen Form unterhalten werden können. Soweit der Ausbau eines Weges notwendig wird, kann dieser durch eine Erlaubnis genehmigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 5 S. 1 Nr. 7 Leitungen	Deutsche Telekom Technik GmbH 13-0027	Das Verlegen neuer Leitungen muss möglich sein.	Das Verlegen von unterirdischen Leitungen auf Straßen- und Wegegelände und in den Straßen- und Wegegeseitenräumen ist, solange dadurch keine Bäume und Sträucher nachhaltig geschädigt werden, von den Verboten der Verordnung freigestellt. Sollte im Einzelfall eine Verlegung außerhalb dieses Bereichs notwendig werden, besteht die Möglichkeit eine Erlaubnis zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen
§ 5 S. 1 Nr. 7 Leitungen	Betrieb Abwasserbeseitigung 13-0033	Die Sanierung u. Unterhaltung von Entsorgungsleitungen ggf. außerhalb von Straßen/ Wegen sollte freigestellt sein.	Die Erhaltung und Unterhaltung bestehender rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist von den Verboten der Verordnung freigestellt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ElbEnergie 13-0017</p>	<p>Um die generelle Gasversorgung und deren Sicherheit zu gewährleisten, sind wiederkehrende Begehungen und Instandhaltungstätigkeiten nötig. Darum bitten wir um ein schriftliches Festhalten einer Freistellung mit Berufung auf § 4 Abs. 2 bis 7 und § 6 Abs. 1 und 2.</p>		
<p>§ 5 S. 1 Nr. 8 Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse</p>	<p>Deutsche Bahn Energie GmbH 13-0010</p> <p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (HH) 13-0026</p>	<p>Die planfestgestellte 110-kv-Bahnstromleitung muss weiterhin ordnungsgemäß überwacht und unterhalten werden können. Ein Befahren, ggf. mit schwerem Gerät, muss auch außerhalb der Wege möglich sein. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gemäß § 3 des VO-Entwurfes. Der Schutzstreifenbereich unterliegt einer Aufwuchsbeschränkung.</p>	<p>Die Erhaltung und Unterhaltung bestehender rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist von den Verboten der Verordnung freigestellt. Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund rechtmäßig erteilter Rechte (Planfeststellungsverfahren), sowie die Verkehrssicherungspflicht sind freigestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>§ 5 S. 1 Nr. 8 Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse</p>	<p>Avacon Netz GmbH 13-0020</p>	<p>Maststandorte müssen jederzeit auch mit schwerem Gerät zugänglich sein. Der Schutzstreifenbereich unterliegt einer Aufwuchsbeschränkung. Maßnahmen, die den Betrieb/ Bestand der Fernmeldeleitungen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.</p>	<p>Die Erhaltung und Unterhaltung bestehender rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist von den Verboten der Verordnung freigestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 5 S. 1 Nr. 9 Schilder</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Landwirtschaftliche Schilder (Förderprojekte, Direktvermarktung) sollten ebenfalls freigestellt werden.</p>	<p>Sofern Schilder an einer Hofstelle/Betrieb aufgestellt oder angebracht werden sollen, kann auf Antrag eine Erlaubnis erteilt werden. Die Beschilderung von EU-geförderten Projekten oder ähnlichem wird im Rahmen der notwendigen Planfeststellungsverfahren geregelt. Direktvermarktung wird unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 5 S. 1 Nr. 10 Befahren der Wege</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Das Befahren muss auch der Landwirtschaftskammer ohne vorherige Zustimmung gestattet sein. Es wird die Formulierung „durch Bedienstete anderer Institutionen der mittelbaren und unmittelbaren Verwaltung in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben“ vorgeschlagen.</p>	<p>Die Freistellung wird wie folgt angepasst. Allgemein Freigestellt ist das Befahren der nicht öffentlichen Wege im LSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, 	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			- im Rahmen der land- forst- und fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung	
§ 5 S. 1 Nr. 10 Befahren der Wege	Landesamt f. Verbraucherschutz/Lebensmittelsicherheit 13-0005	Das Wort „fischereiwirtschaftlich“ sollte durch das Wort „fischereilich“ ersetzt werden. Die Angelfischerei ist nicht der fischereiwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen. Die Fischerei ist jedoch gänzlich von den Verboten freigestellt.	Die Verordnung wird wie folgt geändert: „im Rahmen der land-, forst- und fischereilichen und jagdlichen Nutzung.“	Dem Einwand wird gefolgt.
§ 5 S. 1 Nr. 10 Befahren der Wege	Verband d. Bau- u. Rohstoffindustrie 13-0047	Die Freistellung 10d) sollte wie folgt ergänzt werden: „im Rahmen der land- forst- und fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung, sowie der Nutzung im Rahmen des Bodenabbaus und damit zusammenhängender Tätigkeiten“. Die Nutzung der nichtöffentlichen Wege muss u.a. für das Monitoring der Umweltauswirkungen, der Überwachung und Bewachung des Betriebsgeländes auch für nicht zum Bodenabbaubetrieb gehörende Personen legal möglich sein.	Die Nutzung der nicht öffentlichen Wege im Rahmen des Bodenabbaus und damit zusammenhängender Tätigkeiten ist durch den § 5 Nr. 10 a) erfasst. Eine Änderung der Verordnung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>„Die Freistellung betrifft insbesondere auch das Befahren der nicht öffentlichen Wege im Rahmen des Bodenabbaus und damit zusammenhängender Tätigkeiten“</i>	Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 5 S. 1 Nr.12 Bodenabbau</p>	<p>LBEG 13-0016</p>	<p>Der genehmigungspflichtige Bodenabbau sollte im gesamten Bereich der Rohstoffsicherungsgebiete freigestellt sein.</p>	<p>Wie bereits in der Begründung ausgeführt befindet sich im Schutzgebiet ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Westlich angrenzend an diese Flächen befindet sich ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung. Soweit daraus zukünftig ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung wird, soll eine Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus ermöglicht werden. Soweit aus dem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung wird, kann ein genehmigungspflichtiger Bodenabbau freigestellt von den Verboten der Verordnung erfolgen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p>
<p>§ 5 S. 1 Nr.12 Bodenabbau</p>	<p>Verband d. Bau- u. Rohstoffindustrie 13-0047</p>	<p>Die Freistellung sollte wie folgt präzisiert werden: „der genehmigungspflichtige Bodenabbau, sowie die für den Bodenabbau notwendige Errichtung und Betrieb baulicher Anlagen, der Bau von Zuwegungen sowie der Betrieb von Maschinen und Anlagen innerhalb des im regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung, sowie innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffsicherung,</p>	<p>Bei der geforderten Änderung handelt es sich um Maßnahmen die im Rahmen der Genehmigung für den Bodenabbau geregelt werden. Eine Ergänzung der Freistellung ist deshalb nicht erforderlich. Wie bereits in der Begründung ausgeführt befindet sich im Schutzgebiet ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Westlich angrenzend an diese Flächen befindet sich ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>wenn die Wiederherrichtung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes im Sinne des Schutzzwecks erfolgt“. Dies ist erforderlich, weil die genehmigte Rohstoffgewinnung nur mit den Anlagen und Infrastruktur möglich ist.</p>	<p>ranggebiet für die Rohstoffsicherung. Soweit daraus zukünftig ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung wird, soll eine Erweiterung des bestehenden Bodenabbaus ermöglicht werden. Soweit aus dem Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung wird, kann ein genehmigungspflichtiger Bodenabbau freigestellt von den Verboten der Verordnung erfolgen.</p>	
<p>§ 5 S. 1 Nr. 14 Nebenanlagen</p>	<p>Landwirtschaftskammer Uelzen 13-0041</p>	<p>Jedes darüberhinausgehende Vorhaben ist nicht mehr freigestellt. Dies greift massiv in die Eigentumsrechte der Haus- und Grundstückseigentümer.</p>	<p>Im Gebiet gibt es einige Grundstücke (z.B. in Waldsiedlungen), die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut wurden. Durch die Freistellung wird es ermöglicht, in der Umgebung des Wohngebäudes Nebenanlagen zu errichten. Über die Freistellung hinausgehende bauliche Anlagen (z.B. Carports, Terrassen oder Außentreppen) können durch eine Erlaubnis genehmigt werden. Ziel des Erlaubnisvorbehaltes ist es eine im Verhältnis zur vorhandenen Bebauung angemessene Erweiterung des Bestandes zu ermöglichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 15 Untersuchungen</p>	<p>Bodendenkmalpflege Landkreis Harburg 13-0019</p>	<p>Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale sollten freigestellt sein. Drohnen können eingesetzt werden, wenn der Einsatz mindestens 10 Werktage vorher angezeigt wird.</p>	<p>Untersuchungen / Forschungen sollen gänzlich freigestellt werden. Darunter fallen auch Vorhaben wie Bohrungen oder Abschürfungen, die für Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Die Freistellungen sollen nicht nur für behördliche Institutionen gelten. Es wird keine Regelung für Drohnen getroffen.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt.</p>
<p>Begründung</p>				
<p>Entlassungsflächen</p>	<p>Natur-Freunde Nordheide e.V. 13-0024</p>	<p>Begründung der Entlassungsflächen zu kurz und zu wenig aussagefähig.</p>	<p>Die Beschreibung und Bewertung der Entlassungsflächen ist so aufgebaut, dass schnell zu erkennen ist um was für eine Fläche es sich handelt und wie sie fachliche bewertet wurde. Dem Einwanderhebern stand es frei ergänzende Anregungen und Hinweise zur Beschreibung und Bewertung der Flächen einzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Entlassungsflächen

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.1	Natur-Freunde Nordheide e.V. 13-0024	Die Entlassung erfolgt nur aufgrund der schutzgebietswidrigen Bebauung, die dadurch legalisiert wird.	Bei den zur Entlassung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um eine rechtmäßig gärtnerisch genutzte Fläche am Rand des LSG. Die Fläche ist nicht vom Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung erfasst und sollten deshalb aus dem Schutzgebiet entlassen werden.	Entlassung aus dem LSG
1.1	Gemeinde Rosengärten 13-0034	Die Entlassung wird befürwortet. Es handelt sich um eine kleinräumige Anpassung an die tatsächliche Nutzung (Wohngärten).	Wird zur Kenntnis genommen.	
1.2	Natur-Freunde Nordheide e.V. 13-0024	Ein Sportplatz ist nicht schutzwürdig. Fraglich ist, ob der Landschaftsschutz nicht bei der Wahl des Standortes hätte berücksichtigt werden müssen.	Bei den zur Entlassung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um einen rechtmäßig errichteten Sportplatz am Rand des LSG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das öffentliche Interesse an der Errichtung des Sportplatzes ausgesprochen. Die Fläche ist nicht vom Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung erfasst und sollten deshalb aus dem Schutzgebiet entlassen werden.	Entlassung aus dem LSG

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.2	Gemeinde Rosengarten 13-0034	<p>Die Entlassungsfläche sollte um das nördlich angrenzende Flurstück Tötensen, Flur 1, Flurstück 58/2 erweitert werden. Es handelt sich um die Betriebsfläche einer Gasfackelanlage. Die Fläche ist nicht vom Schutzzweck erfasst.</p> <p>Ergänzung: Die bereits mehrfach beantragte Entlassung der Betriebsfläche der ehemaligen Gasfackelanlage wird nochmals ausdrücklich angeregt. Dort bestünde die Möglichkeit das Vereinsheim des angrenzenden Sportplatzes zu errichten, welches auf dem aktuellen Standort aufgrund des störungsempfindlichen Untergrundes abgesackt ist.</p>	<p>Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände einer Gasfackelanlage und einen nördlich angrenzende naturnahen Sukzessionswald mit vor allem Eiche und Birke.</p> <p>Die Fackelanlage und der Betriebsplatz wurden in den letzten Jahren zurückgebaut. Die Fläche ist jetzt der natürlichen Entwicklung überlassen. Zurückgeblieben ist lediglich eine mit heimischen Gehölzen bewachsene Verwallung. Aus waldrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass es sich um Wald im Sinne des NWaldLG handelt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Waldfläche voll und das ehemalige Betriebsgelände überwiegend vom Schutzzweck erfasst. Die Fläche sollte deshalb im LSG verbleiben.</p>	Dem Vorschlag der Gemeinde wird nicht gefolgt.
1.3	Natur-Freunde Nordheide e.V. 13-0024	Die Fläche soll im LSG bleiben und der Parkplatz auf die Ginsterhof-Fläche verlegt werden	Bei den zur Entlassung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um einen rechtmäßig errichteten Parkplatz am Rand des LSG. Die Fläche ist nicht vom Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung erfasst und sollten deshalb aus dem Schutzgebiet entlassen werden.	Entlassung aus dem LSG

Neuweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.3	Gemeinde Rosengarten 13-0034	Die Entlassung wird befürwortet. Es handelt sich um eine kleinräumige Anpassung an die tatsächliche Nutzung (Wohngärten).	Wird zur Kenntnis genommen	
1.4	Gemeinde Rosengarten 13-0034	Die Entlassungsfläche sollte identisch mit dem Bebauungsplan sein, die Entlassungsfläche also reduziert werden. Vor Ort ist die an den Flurstücksgrenzen orientierte Linienführung nicht erkennbar, sie liegt bereits innerhalb der Hangflächen. Die Waldbereiche und markanten Geländeeinschnitte entsprechen dem Schutzzweck der VO, die LSG-Grenze wären eindeutig bestimmbar. Es ist verständlich, dass die Eigentümer der Grundstücke südlich des Metzendorfer Weges auf den Gleichbehandlungsgrundsatz verweisen, da diese Waldwochenendhausflächen dem ursprünglichen Charakter der Bebauung nördlich des Metzendorfer Weges entsprechen. Zur Rechtssicherheit sollte auf die Satzungsgrenzen zurückgegriffen werden, zumal eine Ausweitung der Gärten nicht gewollt ist.	Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um bebaute und gärtnerisch genutzte Fläche nördlich des Metzendorfer Weges. Von der Gemeinde wurde vorgeschlagen die neue Grenze des Schutzgebietes auf die Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Metzendorfer Weg“ anzupassen. Begründet wird der Vorschlag mit der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Schutzgebietsgrenze. Aus naturschutzfachlicher Sicht soll die Grenze wie von der Gemeinde vorgeschlagen abgeändert werden.	Dem Einwand wird gefolgt.
1.4	Anglerverband	Die LSG-Verordnung führt zur nachträglichen Legalisierung einer ursprünglich rechtswidrig angelegten	Es besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Metzendorfer Weg“. Dies	Wird zur Kenntnis genommen.

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nieder- sachsen e.V. 13-0008</p>	<p>Fläche. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die verbotswidrige Zerstörung von Gehölzen / die Umwandlung geschützter Flächen in Gärten mit einer Entlassung belohnt werde. Zudem müssen diese nicht genehmigten Eingriffe kompensiert werden. Auf Luftbildern ist erkennbar, dass in den vergangenen Jahren erhebliche Teile des Baumbestandes entfernt und ein Garten mit Wegen, Teichen und Ziergehölzbepflanzung angelegt wurde. Insgesamt bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bebauung</p>	<p>ist eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung., die Wohnbebauung zulässt. Die Satzung ist am 29.03.2007 in Kraft getreten. Der Schutzzweck ist damit weggefallen.</p>	
<p>1.4</p>	<p>BUND 13-0042</p>	<p>Die Herausnahme aus dem LSG ist zu großzügig. Von den Zielen der Neuausweisung ist Gebrauch zu machen. Es wird nicht eingesehen, weshalb zunächst gärtnerische Nutzungen im größeren Umfang widerrechtlich zugelassen werden und als nächster Schritt die Herausnahme aus dem LSG veranlasst wird. Diese Feststellung gilt für alle LSG im Landkreis Harburg.</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht soll die Grenze auf die Satzungsgrenze verlegt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt.</p>
<p>1.5</p>	<p>Natur- Freunde Nordheide</p>	<p>Die Entlassung erfolgt nur aufgrund der schutzgebietswidrigen Bebauung, die dadurch legalisiert wird.</p>	<p>Bei den zur Entlassung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um eine rechtmäßig gärtnerisch genutzte Fläche am Rand des LSG. Die</p>	<p>Entlassung aus dem LSG</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	e.V. 13-0024		Fläche ist nicht vom Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung erfasst und sollten deshalb aus dem Schutzgebiet entlassen werden.	
1.5	Gemeinde Rosengarten 13-0034	Die Entlassung wird befürwortet. Es handelt sich um eine kleinräumige Anpassung an die tatsächliche Nutzung (Wohngärten).	Wird zur Kenntnis genommen	
1.6	Natur-Freunde Nordheide e.V. 13-0024	Die Entlassung erfolgt nur aufgrund der schutzgebietswidrigen Bebauung, die dadurch legalisiert wird.	Bei den zur Entlassung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um eine rechtmäßig gärtnerisch genutzte Fläche am Rand des LSG. Die Fläche ist nicht vom Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung erfasst und sollten deshalb aus dem Schutzgebiet entlassen werden.	Entlassung aus dem LSG
1.6	Gemeinde Rosengarten 13-0034	Die Entlassung wird befürwortet. Es handelt sich um eine kleinräumige Anpassung an die tatsächliche Nutzung (Wohngärten).	Wird zur Kenntnis genommen.	
1.6	Privat 13-0035	Es wird die Erweiterung der Herausnahmefläche mit einem 50 m Streifen parallel zur K85 beantragt (Tötensen, Flur 2, Flurstück 452/143). Die Seite östlich der K 85 liegt auch nicht im LSG.	Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine leicht reliefierte Ackerfläche östlich der Bebauung an der „Harburger Straße“ südlich von Tötensen. Aus naturschutzfachlicher sind die Ackerflächen überwiegend vom	

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Schutzzweck erfasst. Die Fläche sollte daher im Schutzgebiet verbleiben.	
2.1	Gemeinde Rosengarten 13-0034	Die Entlassung wird befürwortet. Die Gartenflächen und die Wendefläche sollen aus dem LSG entlassen werden, dabei sollte die Satzung „Iddensen, Am Sunder“ beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Entlassung aus dem LSG
2.2	BUND 13-0042	Wir fordern Sie auf, diese Herausnahme noch einmal zu überdenken. Wir sehen hier keinen Grund für eine Änderung des LSG.	Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um einen Spielplatz mit Holzhütte und Spielgeräten unterhalb einer natürlichen Geländekante. Auf der Geländekante wächst ein markanter Gehölzbestand (alte Buchen). Oberhalb der Geländekante befindet sich eine schmale Grünlandfläche. Der Spielplatz hat sich in das Schutzgebiet hineinentwickelt. In diesem Bereich ist der Schutzzweck deutlich eingeschränkt. Die Geländekante mit dem Gehölzbestand sowie das angrenzende Grünland sind überwiegend vom Schutzzweck erfasst.	Entlassung aus dem LSG
Natur-Freunde Nordheide e.V. 13-0024	Die Fläche muss im LSG verbleiben. Der Spielplatz widerspricht nicht dem Schutzbedürfnis.			

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gemeinde Rosengarten 13-0034	Die Herausnahme des Spielplatzes wird befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Vorschlag einer Entlassung	Gemeinde Rosengarten 13-0034	<p>Gemarkung Ideensen, Flur 2, Flst. 16/12 Es wird beantragt, die Teilfläche des Flurstückes Iddensen, Flur 2, Flurstück 16/12 aus dem LSG zu entlassen. Die Fläche ist zwar Waldrand, aber ausdrücklich nicht Bestandteil des Waldes. Durch die Topographie können die bestehenden Oberflächenentwässerungsdefizite gelöst werden. Die Abwägung, dass technische Bauwerke wie Regerückhaltebecken im LSG zukünftig erlaubt werden, wird als positiv bewertet.</p> <p>Ergänzung:</p>	<p>Bei den zur Entlassung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um einen Teil einer Ackerfläche und einen Waldrand. Dieser Übergangsbereich eines vergleichsweise naturnahen Waldbestandes in die umgebende Landschaft ist aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend vom Schutzzweck erfasst. Die Fläche sollte daher im LSG verbleiben. Von der Gemeinde wurde die Fläche zur Entlassung beantragt um bestehende Defizite bei der Oberflächenentwässerung zu lösen. Grundsätzlich können Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung wie die Errichtung eines Versickerungsbeckens oder ähnlichem im Schutzgebiet erlaubt werden. Eine Entlassung der Fläche aus dem Schutzgebiet ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zu diesem Zweck nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p>	Die Fläche verbleibt im LSG

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Das LSG orientiert sich hier weder an den Flurstücksgrenzen, noch ist die Topographie oder der Waldrand berücksichtigt worden. Insofern ist die Ausweisung nicht nachzuvollziehen. Die Anregung, das Flst. 16/12 vollständig aus dem LSG zu entlassen, wird auch in der nunmehr dritten Stellungnahme aufrechterhalten. Für die Rechtskraft der LSG-VO ist es unerlässlich, sich an einheitlichen Kriterien zu orientieren.</p>		
<p>Vorschlag einer Entlassung</p>	<p>Gemeinde Rosengarten 13-0034</p>	<p>Es wird die Entlassung des Stellplatzes vom Krankenhaus Ginsterhof (südlicher Teil von Tötensen, Flur, 1, Flurstück 60/10) beantragt.</p>	<p>Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine genehmigte Parkplatzfläche am Rand des LSG. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Fläche nicht mehr vom Schutzzweck erfasst und sollte deshalb aus dem Schutzgebiet entlassen werden.</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt. Die Stellplätze werden aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.</p>
<p>Vorschlag einer Entlassung</p>	<p>NLStBV (Verden) 13-0022</p>	<p>Der Abschnitt der BAB 1 vom Horster Dreieck bis zum Autobahndreieck Buchholz soll laut Bundesverkehrswegeplan bis 2030 sechsspurig ausgebaut werden. Das LSG würde den Ausbau stark einschränken, daher ist ein 25 m breiter Streifen zur vorhandenen Trasse der BAB 1 freizuhalten.</p>	<p>Der Ausbau der BAB 1 erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Im überwiegenden öffentlichen Interesse kann inkludiert im Genehmigungsverfahren eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
			Eine Einschränkung des Ausbaus der Autobahn durch das LSG ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu erkennen.	

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Anträge Privater

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	
Anträge auf Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet				
Tötensen	Privat 13-0014	Es wird die Entlassung zweier Flurstücke aus dem LSG beantragt: Tötensen, Flur 2, Flurstücke 195/4 und 195/5.	Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine vergleichsweise naturnahe Waldfläche südlich der „Metzendorfer Straße“ mit einem für die Landschaft typischen Relief. Der Wald wird teilweise als Freizeitgrundstück mitgenutzt und eingezäunt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Fläche überwiegend vom Schutzzweck erfasst und soll daher im Schutzgebiet verbleiben.	Verbleib im LSG
Tötensen	Privat 13-0045	Die Eigentümerin beantragt, eine Teilfläche der Flurstücke 196/4 und 196/3, Flur 2, Gemarkung Tötensen aus dem LSG zu entlassen. Insgesamt sollen die Flächen parallel zur Straße mit einer Tiefe entlassen werden, wie die Nachbargrundstücke bebaut. Der Antrag wird auch für die übrigen vier angrenzenden Flurstücke beantragt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite nördlich des Metzendorfer Weges gibt es eine fast durchgehende	Die Antragstellerin hat einen Bauschein vorgelegt, auf dem auf dem Lageplan, Flurstück 196/4 ein Gebäude eingezeichnet ist. Angaben auf dem Bauschein zu dem Gebäude sind nicht vorhanden, auch die exakte Lage ist nicht zu erkennen. Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um eine vergleichsweise naturnahe	Verbleib im LSG

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopse)



Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Bebauung. Auf dem Flurstück 196/4 gibt es einen Stall mit Einliegerwohnung, der baurechtlich genehmigt ist. Die Flurstücke genießen aus Gründen des Landschaftsschutzes keinen besonders hohen Wert. Zudem besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnraum und Bauland.</p>	<p>Waldfläche südlich der „Metzendorfer Straße“ mit einem für die Landschaft typischen Relief. Der Wald wird teilweise als Freizeitgrundstück mitgenutzt und eingezäunt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Fläche überwiegend vom Schutzzweck erfasst und sollen daher im Schutzgebiet verbleiben.</p>	
Tötensen	Privat 13-0037	<p>Es wird die Entlassung der Grundstücke Gemarkung Tötensen, Flur 2, Flurstücke 194/3, 463/194 und 468/192 beantragt. Diese Flächen werden seit mehr als 20 Jahren in parkartig angelegter Weise mit professioneller Hilfe gepflegt und genutzt.</p>	<p>Das Wohnhaus samt Garten ist nicht im LSG. Der Eigentümer hat seine Gartenflächen in das LSG hineinentwickelt. Der parkartige Garten ist deutlich größer als die Gartenflächen der umliegenden Grundstücke. Auf den Flächen ist zudem ein schützenswerter Baumbestand vorhanden.</p>	Verbleib im LSG
Tötensen	Privat 13-0035	<p>Es wird die Erweiterung der Herausnahmefläche mit einem 50 m Streifen parallel zur K 85 beantragt (Tötensen, Flur 2, Flurstück 452/143). Die Seite östlich der K 85 liegt auch nicht im LSG.</p>	<p>Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine leicht reliefierte Ackerfläche östlich der Bebauung an der „Harburger Straße“ südlich von Tötensen. Aus naturschutzfachlicher ist die Ackerflächen überwiegend vom Schutzzweck erfasst. Die Fläche sollte daher im Schutzgebiet verbleiben.</p>	Verbleib im LSG

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Iddensen	Privat 13-0011	Es wird die Entlassung eines Flurstückes aus dem LSG beantragt (Iddensen, Flur 2, Flurstück 18/1).	Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche am südlichen Ortsrand von Iddensen. Das Gelände ist leicht reliefiert und fällt zum Waldrand hin ab. Im Wald schließen sich Bereiche mit deutlichem Relief an. Aus naturschutzfachlicher sind die Ackerflächen südlich von Iddensen überwiegend vom Schutzzweck erfasst. Hervorzuheben ist insbesondere die Pufferfunktion die Sie für den Wald einnehmen. Die Fläche sollte daher im Schutzgebiet verbleiben. Die Gemeinde Rosengarten hat auf dieser Fläche keine Planungsabsichten geäußert.	Verbleib im LSG
Tötensen	Privat 13-0023	Es wird die Entlassung des Flurstückes Tötensen, Flur 2, Flurstück 165/29 beantragt.	Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche am Ortsrand von Tötensen östlich der Straße „Zum Sunder“. Die zur Entlassung vorgeschlagene Fläche befindet sich am Rand des Trockentals zwischen dem Tötenser Sunder und dem Metzendorfer Bergen. Aus naturschutzfachlicher ist die Ackerflächen überwiegend vom Schutzzweck erfasst. Die Fläche sollte daher im Schutzgebiet verbleiben.	Verbleib im LSG

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)

Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Iddensen	Privat 13-0048	<p>Es wird beantragt eine kleine Teilfläche des Flurstücks 9/6 (Gemarkung Iddensen, Flur: 2) ebenfalls aus dem LSG zu entlassen, da die bestehende Hof- bzw. Winterauslaufläche des bestehenden Pferde- und Pensionspferdebetriebes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Zudem sind die Fläche als Grünland deklariert wurde obwohl sie seit Jahrzehnten kein Grünland sind.</p> <p>Es handelt sich bei der Fläche um keine exponierte Fläche und angrenzend wurden ebenfalls Fläche entlassen.</p>	<p>Bei der zur Entlassung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um einen Teil einer Grünlandfläche zwischen den Waldflächen des Tötenser Sunders und dem Ortsrand von Iddensen. Auf der Fläche wurde in den letzten Jahren ohne Genehmigung ein Reitplatz, ein Gebäude (Stall) und ein Auflauf errichtet. Derzeit wird überprüft, ob es sich bei der Pferdehaltung an dem Standort um eine privilegierte landwirtschaftliche Nutzung handelt.</p> <p>Eine Entlassung aus dem LSG ist nicht notwendig, da die Errichtung von baulichen Anlagen im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung auch im Schutzgebiet nachträglich genehmigt werden können.</p>	Verbleib im LSG
Iddensen	Privat 13-0050	<p>Gemarkung Iddensen, Flur 2, Flst. 10/10</p> <p>Es wird beantragt, eine ca. 1.600 m² große Teilfläche aus dem LSG zwecks Wohnraumschaffung zu entlassen.</p>	<p>Bei der zur Entlassung beantragten Fläche handelt es sich um eine dem Wald vorgelagert Grünlandfläche, die den Übergangsbereich zwischen dem Tötenser Sunder und der Ortschaft Iddensen prägt. Dieser Übergangsbereich eines vergleichsweise naturnahen Waldbestandes in die</p>	Verbleib im LSG

Neuausweisung Landschaftsschutzgebiet „Tötenser Sunder“

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Fläche Blatt.Nummer	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			umgebende Landschaft ist aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend vom Schutzzweck erfasst. Die Fläche sollte daher im LSG verbleiben.	
Anträge auf Aufnahme neuer Flächen in das Landschaftsschutzgebiet				
Vorschlag einer Aufnahmefläche	Privat 13-0038	Die Reduzierung der Gesamtfläche ist unerwünscht und widerspricht allen politischen Aussagen, den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern. Es wird vorgeschlagen, den Natenbergsweg und den angrenzenden Weg in das LSG aufzunehmen (Metzendorf, Flur 3, Flurstücke 50/1 und 114/53).	Bei der zur Aufnahme vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um einen von Gehölzen begleiteten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg nördlich des Hamburger Land- und Golf-Club in der Lüneburger Heide e.V. Grundsätzlich handelt es sich bei solchen Gehölzbeständen um wichtige erhaltenswerte Landschaftselemente. Hier handelt es sich aber um einen Weg am Rande des LSG, sodass kein direkter Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand besteht.	Keine Aufnahme in das LSG